

Aktuelle Rechtsprechung zum Rotlichtverstoß (RAin Meinert, 11.08.2026)

1. Allgemeine Fragen		
Umstände des Einzelfalls	Rechtsfolge	Fundstelle
Was ist der „Kreuzungsbereich“?	Er wird regelmäßig durch die Fluchtlinien der Kreuzung bestimmt. Diese sind einzelfallabhängig von den jeweils örtlichen Gegebenheiten, die der Tatrichter festzustellen hat.	BayObLG 7.7.25, 201 ObOWi 407/25
Geschlossener Verband im Straßenverkehr bei einem Rotlichtverstoß.	Auch zwei Kraftfahrzeuge wie Schwertransport und Begleitfahrzeug können einen geschlossenen Verband bilden. Führt das erste Fahrzeug bei Grünlicht in eine Kreuzung ein, darf das zweite Fahrzeug folgen, auch wenn die Lichtzeichenanlage zwischenzeitlich auf Rotlicht gewechselt hat.	AG Hamburg 29.8.25, 249 OWi 66/25
Es wird unbefugt ein nur für bestimmte Fahrzeuge zugelassener Sonderfahrstreifen, wie z. B. Busse, benutzt.	Die dortigen Wechsellichtzeichen (§ 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 und 3 StVO), die auch durch weiße Lichtbalken gegeben werden können, gelten nicht. Ein Rotlichtverstoß liegt nur vor, wenn gleichzeitig ein für den allgemeinen Verkehr auf den übrigen Fahrstreifen geltendes Rotlicht unter Verstoß gegen § 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 S. 7 StVO („Halt vor der Kreuzung!“) missachtet wird.	BayObLG 6.2.26, 201 ObOWi 47/26

2. Messverfahren		
Umstände des Einzelfalls	Rechtsfolge	Fundstelle
Einsatz eines standardisierten Messverfahrens.	Es müssen angegeben werden: 1) der konkret verwendete Gerätetyp	KG 1.7.21, 3 Ws (B) 167/21 ; OLG Karlsruhe 16.2.22, 1 Rb 34 Ss 9/22

	2) das gewonnene Messergebnis 3) ein etwa zu beachtender Toleranzwert	OLG Karlsruhe 7.5.24, 3 ORbs 330 SsBs 218/24
Automatische Rotlichtüberwachung mit Rotlichtüberwachungsanlage des Typs Traffipax Traffiphot III.	Standardisiertes Messverfahren.	OLG Köln 29.11.24, III-1 ORBs 280/24 , Abruf-Nr. 245847

3. Vorsatz/Fahrlässigkeit

Umstände des Einzelfalls	Vorsatz/Fahrlässigkeit?	Fundstelle
Überfahren der Haltlinie bei Grünlicht, Halten noch vor der Kreuzung, Weiterfahren nach Umschalten der Lichtzeichenanlage auf Rotlicht.	Vorwerfbarer Rotlichtverstoß nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 StVO durch Einfahren in die Kreuzung, wenn der Kfz-Führer mit dem Umschalten rechnen muss.	BayObLG 7.7.25, 201 ObOWi 407/25
Die irrtümliche Annahme von Dauerrot.	Vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum, und zwar auch für Radfahrer.	OLG Hamburg 11.9.23, 5 ORbs 25/23
Keine Feststellung, dass der Betroffene die Wechsellichtanlage wahrgenommen hat.	In der Regel nicht erforderlich.	KG 24.6.21, 3 Ws (B) 131/21

4. Verfahrensfragen

Umstände des Einzelfalls	Rechtsfolge	Fundstelle
Das Messfoto ist unerklärlicherweise zu einem Zeitpunkt gefertigt, als das fragliche Messgerät sich gar nicht mehr im Einsatz befand.	Messfoto ist unverwertbar, daher Freispruch.	AG Dortmund 15.12.22, 729 OWi-261 Js 2262/22-143/22

5. Beweisfragen/Urteilsgründe

Umstände des Einzelfalls	Rechtsfolge	Fundstelle
Notwendige Feststellungen.	Urteilsgründe müssen Feststellung-en darüber enthalten: - an welcher konkreten Wechsellichtzeichenanlage sich der Verstoß ereignet hat, - wie dieser Bereich verkehrstechnisch gestaltet ist (Fußgängerüberweg, Kreuzungs- oder Einmündungsbereich, Anzahl und ggf. nähere Ausgestaltung der Fahrstreifen), - welchen Verkehrsbereich die Anlage schützt (Fußgängerfurt und/oder Kreuzungsbereich mit Querverkehr) - und ob der Betroffene überhaupt in den geschützten Bereich (Fahrstreifen und Fahrtrichtung des Betroffenen) eingefahren ist.	OLG Karlsruhe 7.5.24, 3 ORbs 330 SsBs 218/24 , zfs 25, 47
Annahme eines Rotlichtverstoßes.	Es muss festgestellt werden, dass der Kraftfahrzeugführer die Haltlinie der für ihn geltenden und rotes Licht abstrahlenden Wechsellichtzeichenanlage überfahren hat.	KG 24.6.21, 3 Ws (B) 131/21

Das Urteil enthält keine Feststellungen zur Lage der Haltelinie und der Induktionsschleife.	Grundsätzlich unverzichtbar, es sei denn, die Induktionsschleife ist in der Haltelinie selbst angebracht.	OLG Karlsruhe 7.5.24, 3 ORbs 330 SsBs 218/24
Zeugenbeweis beim Rotlichtverstoß.	Zulässig. Es gibt keinen Rechtssatz, demzufolge Rotlichtverstöße nur „mittels technischer Beweismittel“ festgestellt werden dürfen.	KG 18.12.24, 3 ORbs 220/24 , NZV 25, 466
Zeugenbeweis beim Rotlichtverstoß.	Der Beweiswert der Aussagen muss kritisch gewürdigt werden. Dabei ist es erforderlich, sich mit den Grundlagen und dem Beweiswert dieser Schätzung wertend auseinanderzusetzen.	KG 1.7.21, 3 Ws (B) 167/21 ; OLG Düsseldorf 31.5.24, IV-3 ORbs 85/24
Ermittlung der vorwerfbaren Rotlichtzeit.	Die Rückrechnung der vorwerfbaren Rotlichtzeit muss nachvollziehbar unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter erfolgen. Hierzu gehören - Wegstrecke, - Lampenverzögerungszeit, - Dauer der Rotphase bei Überfahren der ersten Induktionsschleife - und Dauer der Rotphase bei Überfahren der zweiten Induktionsschleife.	OLG Köln 29.11.24, III-1 ORBs 280/24
Berechnung der Dauer der Rotlichtphase aufgrund von Schätzungen eines Zeugen.	Die Berechnung der Dauer der Rotphase bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß aus der Beschleunigung eines Busses seit seinem letzten verkehrsbedingten Halt und seiner Entfernung vor der Haltelinie im Moment des Umschaltens der Lichtzeichenanlage auf Rotlicht	BayObLG 11.3.26, 201 ObOWi 105/26

	beruht – jedenfalls in einem Bereich von weniger als zwei Sekunden – nicht auf einer tragfähigen und verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage, wenn die Beschleunigung und die Entfernung auf der Schätzung eines Zufallszeugen beruhen.	
Messung mit Traffipax Traffiphot III.	Das Urteil kann sich im Grundsatz auf die Angabe des verwendeten Gerätetyps und des gewonnenen Messergebnisses sowie etwaig zu beachtender Toleranzwerte beschränken. Etwas anderes gilt aber, wenn die Rotlichtzeit von der Anlage Traffipax Traffiphot III nicht direkt an der Haltelinie gemessen worden ist, sondern das erste Beweisfoto mit der ersten gemessenen Rotlichtzeit erst beim Überfahren der ersten Induktionsschleife ausgelöst worden ist. Insofern muss die Zeit zwischen Überschreiten der Haltelinie und dem Erreichen des ersten Messpunkts abgezogen werden.	OLG Köln 29.11.24, III-1 ORBs 280/24
(Einfacher) innerörtlicher Rotlichtverstoß.	Es muss objektiv festgestellt werden, dass die Betroffene bei einer schon länger als eine Sekunde andauernden Rotphase das Wechsellichtzeichen nicht befolgt hat.	OLG Koblenz 2.6.22, 2 OWi 31 SsBs 99/22

6. Qualifizierter Verstoß / Rotlichtzeit

Umstände des Einzelfalls	Rechtsfolge	Fundstelle
Urteilsgründe beim qualifizierten Rotlichtverstoß.	Für einen qualifizierten Rotlichtverstoß ist die Feststellung erforderlich, dass der Fahrzeugführer das Rotlicht nach einer Rotlichtphase von mehr als einer Sekunde missachtet hat.	OLG Düsseldorf 31.5.24, IV-3 ORbs 85/24
Einfahren in die Kreuzung auf einem markierten (Linksabbieger-)Fahrstreifen im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 4 StVO trotz roter Ampel.	Rotlichtverstoß. Das gilt auch, wenn anschließend in der Richtung eines durch Grünlicht freigegebenen anderen Fahrstreifens weitergefahren wird.	OLG Rostock 24.1.24, 21 ORbs 6/24 ,
Einfahren auf einer Rechtsabbiegerspur bei Rotlicht (schwarzer Pfeil nach rechts) in den Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich.	Rotlichtverstoß. Gilt auch, wenn der Fahrzeugführer nicht nach rechts abbiegen will, sondern die Rechtsabbiegerspur nur zum Überholen eines auf der Geradeausspur fahrenden Fahrzeugs benutzt und anschließend geradeaus weiterfährt. Dies gilt aber nur, wenn er sich beim Einfahren in den durch die Lichtzeichenanlage gesicherten Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich zumindest noch teilweise auf der Rechtsabbiegerspur befindet.	BayObLG 7.6.22, 202 ObOWi 678/22 , NStZ-RR 22, 318
Der Betroffene wechselt nach dem Überqueren der Haltelinie der Linksabbiegerspur bei Rot auf eine der Geradeausspuren und	Rotlichtverstoß.	OLG Brandenburg 14.4.22, 2 OLG 53 Ss-OWi 462/21

verlässt die Kreuzung dann bei Grünlicht.		
Verkehrsbedingter Halt nach Überfahren der Haltlinie.	Rotlichtverstoß.	KG 24.1.22, 3 Ws (B) 354/21
Unbefugte Benutzung eines Sonderfahrstreifens.	Die für diesen geltende LZA gilt für den unbefugten Nutzer ggf. nicht.	BayObLG 6.2.26, 201 ObOWi 47/26

7. Fahrverbotsfragen/Geldbuße

Umstände des Einzelfalls	Fahrverbot ja oder nein?	Fundstelle
Missachtung des Rotlichts einer Baustellenampel.	Atypischer Rotlichtverstoß, der das Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann. Es sind aber nähere Darlegungen zur Tatörtlichkeit sowie zur konkreten Verkehrssituation erforderlich, die die Beurteilung erlauben, ob das Gewicht der Pflichtverletzung dem Typus des Regelfalls entspricht.	BayObLG 13.12.21, 201 ObOWi 1543/21
Der Fahrzeugführer wechselt nach Einfahren in den Kreuzungsbereich von der durch Grünlicht freigegebenen Linksabbiegerspur auf die durch Rotlicht gesperrte Rechtsabbiegerspur.	Der Rotlichtverstoß ist deshalb nicht milder zu bewerten. Deshalb ist ggf. auch in diesem Fall wegen eines qualifizierten Rotlichtverstoßes das Regelfahrverbot zu verhängen. Das gilt auch, wenn der Entschluss zum Spurwechsel erst nach dem Einfahren in den Kreuzungsbereich gefasst wird.	BayObLG 24.10.25, 201 ObOWi 699/25
Einfahren in die Kreuzung auf einem markierten (Linksabbieger-)Fahrstreifen im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 4 StVO, obwohl die	Umstände, die der abstrakten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer entgegenstehen, sind bei der Verhängung des Fahrverbots	OLG Rostock 24.1.24, 21 ORbs 6/24

Wechsellichtzeichenanlage Rot zeigt. Weiterfahrt in der Richtung eines durch Grünlicht freigegebenen anderen Fahrstreifens.	und der Höhe einer Geldbuße zu berücksichtigen.	
Wegen der Annahme eines Augenblicksversagens Erhöhung der Regelbuße (800 EUR statt 200 EUR) und Absehen vom Fahrverbot.	Keine Bedenken.	OLG Koblenz 2.6.22, 2 OWi 31 SsBs 99/22
Weiterfahrt nach verkehrsbedingtem Halt nach Überfahren der Haltlinie.	Zwar Rotlichtverstoß, aber sorgfältige Prüfung, ob der Kraftfahrzeugführer mit dem Einfahren in den Kreuzungsbereich bei Rotlicht seine Pflichten „grob“ i. S. d. § 25 Abs. 2 S. 1 StVG verletzt hat.	KG 24.1.22, 3 Ws (B) 354/21 ,
Drohende Schwierigkeiten im Hauptberuf durch unbezahlte Freistellung und drohende erhebliche wirtschaftliche Einbußen im Nebengewerbe.	Kann bei einem nicht vorbelasteten Täter eines qualifizierten Rotlichtverstoßes, der den Einspruch auf die Rechtsfolge beschränkt hat, unter angemessener Erhöhung der Regelgeldbuße zu einem Absehen vom Fahrverbot führen.	AG Dortmund 27.3.25, 729 OWi 30/25
Kraftfahrzeugführer fährt nur mit einer geringen Geschwindigkeit in den durch das Rotlicht geschützten Bereich ein. Dort gibt es keinen Fußgänger- und Fahrradverkehr.	Es fehlt an der besonderen Gefährdungslage, die bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß die Verhängung eines Fahrverbots erfordert.	AG Büdingen 19.10.22, 60 OWi, 901 Js 16834/22 (Anschluss KG 17.2.15, 3 Ws (B) 24/15).